

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, 8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013 für den Zeitraum vom 02.07.2014 bis zum 01.07.2015 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das in Kooperation mit der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Deutschlandsberg gestaltete Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm. Im Rahmen der laut Lehrplan vorgeschriebenen Medienpraxis wird ein Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im „HOT AC“ Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Heavy Metal Rock gesendet. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Kursteilnehmer bei ein bis zwei Prozent. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte aus den Bereichen Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst und Kultur anhand von Schulnachrichten, Reprotagen, Interviews, Veranstaltungskalender, Kritiken und einer Jobbörse.

2. Dem Verein Basic Vocal wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008 hat der **Verein Basic Vocal** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von **€ 490,00** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der RTR-GmbH, **IBAN:** AT932011129231280909, **BIC:** GIBAAATWWXXX, **Verwendungszweck:** KOA 1.102/14-010, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.05.2013 stellte der Verein Basic Vocal einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 02.07.2014 bis 01.07.2015. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Am 18.04.2013 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Axel Baier.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik in den Bereichen Radio, Bühne und Beruf. Zu den Kernaufgaben zählt insbesondere die Gestaltung von Praxiseinheiten im Rahmen des Schulungsradios „NJOY Radio 88,2 Deutschlandsberg“. Der Verein beschäftigt sich laut Statut unter anderem mit Tontechnik und Präsentationsformen in allen medialen Bereichen, bietet Hilfestellung bei der Errichtung und Betreuung von Medien in Bildungseinrichtungen, schafft Trainingsmöglichkeiten, organisiert Kurse bzw. Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten. Sämtliche Leitungsorgane sind österreichische Staatsbürger, Passkopien bzw. Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet seit 01.07.2005 ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg, welches zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 17.06.2013 KOA 1.102/13-018, bis 01.07.2014 bewilligt wurde. Geplant ist eine neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr. Darüber hinaus verfügt der Verein über eine Ausbildungszulassung in Wien unter dem Namen „NJOY 97,5“, welche mit Bescheid der KommAustria vom 24. April 2014, KOA 1.102/14-007, bewilligt wurde.

2.2. Zum beantragten Programm

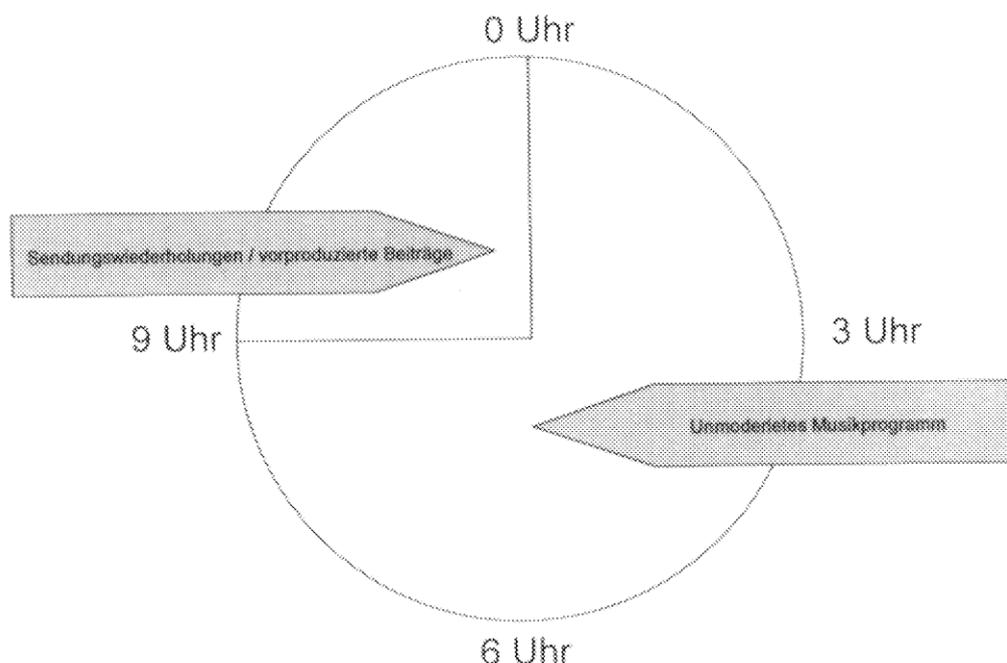
Der Verein Basic Vocal betreut seit 2004 die Gestaltung des Freigegegenstands „Radiomanagement“ an der HLW Deutschlandsberg. Der Ausbildungszweig „HLW Media“ bietet den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsschwerpunkte Medien,

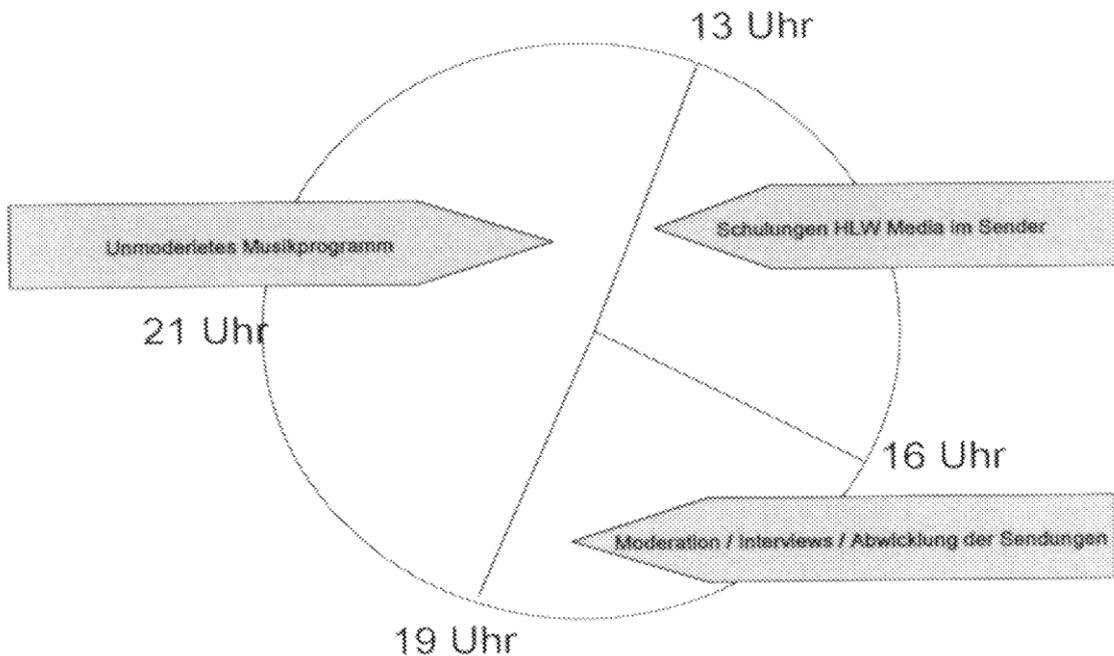
Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Seit dem Schuljahr 2005/06 wurde der Ausbildungsschwerpunkt mit dem Pflichtfach „Unternehmenskommunikation und Medienmanagement“ gestartet. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung müssen die Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2009/10 ein verpflichtendes Medienprojekt präsentieren. Um die dafür erforderliche und laut Lehrplan verpflichtende Praxiserfahrung erfüllen zu können, ist es die Aufgabe des Vereins Basic Vocal, die technische sowie programmtechnische Umsetzung eines Radioprogramms, unter Einbezug des genehmigten Lehrplans, bereitzustellen.

Geplant ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im „HOT AC“ Format mit der Intention, Musik auch abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und einzusetzen. Um eine „optimistische“ Anmutungsqualität zu erreichen werden Techno und Heavy Metal Rock nicht gespielt. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen regionale und bildungsrelevante Inhalte und Informationen in Form von Nachrichten, Wetterberichten, Beiträgen, Interviews und Moderationen aus den Bereichen Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst und Kultur präsentiert werden.

Das Programm enthält weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte. Das Programm ist nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt gestaltet und folgt den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:





2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern. Als Obmann fungiert Bernd Spiegl, als dessen Stellvertreter Gottfried Repolusk. Als Kassier ist Horst Hwala eingesetzt, als sein Stellvertreter Walter Gosch. Schriftführer ist Manuel Horvat, welcher von Stellvertreter Thomas Egger vertreten wird. Von den Vereinsmitgliedern werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Diese Bereiche werden, um die Gestaltung des Radioprogramms nach den Richtlinien zu sichern, von Experten des Vereins wahrgenommen. Für die Programmaufsicht zeichnet sich Dipl. Päd. Werner Strohmeier verantwortlich, der über langjährige Erfahrung in diversen Rundfunkstationen verfügt und Lehrbeauftragter der HLW Media ist. Für die Musik und Technik ist Gottfried Repolusk verantwortlich, der über eine EDV Ausbildung verfügt und Musiker ist. Die Schulungsorganisation verantwortet Ing. Dolf Maurer. Er ist Moderator und Leiter verschiedener Schulungsinstitute. Moderation und Beiträge werden von den Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Vereinsmitgliedern entsprechend gelenkt werden.

Der Verein Basic Vocal wird von der HLW Media Deutschlandsberg auf der einen Seite und der von ihm selbst verantworteten Sprecherakademie auf der anderen Seite mit der technischen und inhaltlichen Umsetzung des Programms im Rahmen des Ausbildungsradios beauftragt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden somit vom Verein Basic Vocal verantwortet. Der Verein Basic Vocal gestaltet hierbei Ablauf und Controlling des Programms mit großteils ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereines, wobei die personelle Besetzung und Verantwortung für die Abteilungen Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation jährlich nach einer Abstimmung des Vereins festgelegt werden.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller einen schlüssigen Finanzierungsplan vor. Die Aufwendungen für das Ausbildungsradio werden zu etwa einem Viertel vom Verein Basic Vocal und zu drei Vierteln von der HLW Deutschlandsberg

getragen. Der Verein finanziert den ihm zugewiesenen Aufwand wiederum hauptsächlich durch die jährliche „Radio Sommer Akademie“, welche mit je 32 Teilnehmern einen Gewinn von rund EUR 12.000,- erwirtschaftet. Zudem ist anzumerken, dass die benötigte technische Einrichtung bereits vorhanden ist und seit dem Jahr 2005 im Zuge der erstmaligen Antragstellung für ein Ausbildungsradioprogramm durch den Antragsteller genutzt wird. Die Sendeanlage ist eine kostenlose Leihgabe des Vereins Basic Vocal auf unbestimmte Zeit. Miete und Betriebskosten des Studios und der Unterrichtsräume werden überdies zur Gänze von der HLW Media Deutschlandsberg getragen. Die Vereinsmitglieder selbst sind, abgesehen von der Projektleitung, ehrenamtlich tätig und übernehmen im Rahmen dieser Tätigkeit zahlreiche Aufgaben wie z.B. die Erstellung von Beiträgen oder die Gestaltung des Musikprogramms. Das Unterrichtspersonal der HLW Deutschlandsberg bzw. deren Mitwirkung am Radioprogramm wird von der HWL Deutschlandsberg finanziert, sodass dem Verein Basic Vocal in diesem Zusammenhang keine Kosten entstehen. Allfällige Kosten für Reparaturen und Neuanschaffung von für den Unterricht benötigter Technik werden von der HLW Media Deutschlandsberg für den Umfang des Lehrplans übernommen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die, vom Verein Basic Vocal zu tragenden Organisationskosten zur Gänze aus den Einnahmen der „Radio Sommer Akademie“ bestritten werden können.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "Deutschlandsberg 2 (Burg Landsberg) 88,2 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Deutschlandsberg.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Axel Baier.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9,

§ 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen von der HLW Media Deutschlandsberg im Rahmen der Ausbildungsschwerpunkte Radiomanagement und Medien wahrgenommen werden.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren Rundfunkveranstalter ist, hat nachgewiesen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zur Veranstaltung von Ausbildungsradios geeignet ist.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 02.07.2014 bis 01.07.2015 beantragt. Mit Bescheid vom 17.06.2013, KOA 1.102/13-018, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 02.07.2013 bis 01.07.2014 erteilt.

Die Zulassung war daher gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides für den Zeitraum vom 02.07.2014 bis zum 01.07.2015 zu befristen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen

Wien, am 06. Juni 2014

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach, per **RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/14-010

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Burg Landsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Basic Vocal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 48		46N48 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	492																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,1</td> <td>21,7</td> <td>22,2</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,7</td> <td>21,1</td> <td>20,4</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,4</td> <td>14,5</td> <td>12,9</td> <td>10,7</td> <td>8,4</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,3</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,4</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>14,5</td> <td>16,4</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	60 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			